


Zum Geleit

**D**ie Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer (VKK) gehört zu den traditionsreichsten Einrichtungen der thüringischen Landeshauptstadt. Ihr Wirken reicht über die Grenzen Erfurts hinaus. Zwei Aspekte ihrer wechselvollen Geschichte werden in den beiden Beiträgen vorgestellt, die in diesem Heft abgedruckt sind. Die Ausführungen des bekannten Erfurter Historikers Dr. Ulman Weiß geben einen Vortrag wieder, den der Autor am 11. April 1997 anlässlich des 50-Jahr-Jubiläums der Kammer gehalten hat. Der Beitrag „Zwischen Rechtstaatlichkeit und Diktatur“ stellt die gekürzte und bearbeitete Fassung einer Denkschrift dar, die Präses Dr. Gottfried Müller vorgelegt hat. Die Ermittlung des Stifterwillens soll die nach der Wende notwendig gewordene Überarbeitung der grundlegenden VKK-Dokumente fördern.

Diese Publikation richtet sich an alle, die Interesse für die Historie Erfurts haben. Sie soll aber auch den Pächtern, Erbpächtern und Geschäftspartnern der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer und den Empfängern ihrer gemeinnützigen Leistungen helfen, sich ein Bild von einer Stiftung zu machen, die alt geworden und zugleich jung geblieben ist.





**Vermächtnis von einst –  
Verpflichtung für heute  
Von den Fundamenten  
der Vereinigten Kirchen-  
und Klosterkammer**

Ulman Weiß



**A**m 3. April 1363 macht sich der wohlbesessene Erfurter Bürger Dietrich von Topfstedt auf den Weg zum Martinskloster im Brühl. Eine Rechtssache ist zu regeln. Das Pergament ist bereits beschrieben, heute werden die Siegel angehängt: das des Dietrich von Topfstedt und das des Propstes sowie der Äbtissin der Zisterzienserinnen von St. Martini. Beide Seiten sind mit dem, was sie vereinbart haben, zufrieden. Dietrich von Topfstedt hat dem Kloster einen großen Weingarten und sein ganzes Gut im unweit gelegenen Schmira übereignet. Er hat dies getan *zu lobe Gottes und zu troste seiner Seele und der Seelen seiner Frau, seines Sohnes, seiner Voreltern und seiner Nachkommen*. Die Nonnen hinwiederum sagen zu, daß sie alle Tage des Wohltäters gebetweise gedenken und einmal im Jahr, nach Michaelis, eine Messe für sein Seelenheil halten werden. Nach dieser Messe wollen sie den Stadtarmen eine Brotspende reichen, für die sie fünf Malter Korn, das heißt eine Menge von zweieinhalb Tonnen, verbacken werden.<sup>1</sup>

Was die Stiftung des Dietrich von Topfstedt unter den vielen Seelgeräten jener Zeit bemerkenswert macht, ist die Sorge für das eigene Seelenheil in Verbindung mit der Sorge für den Nächsten. Die Ratsherren heißen das gut. Denn Armut und Not sind in der großen Kommune mit ihren mutmaßlich zwanzigtausend Einwohnern schon längst politische Probleme geworden. So verwundert es nicht, daß die Stiftung, die mit den Ratsherren abgesprochen sein dürfte, von ihnen auch genehmigt und begünstigt und eigens beurkundet wird.<sup>2</sup> Beide Urkunden sind im Original erhalten.<sup>3</sup> Sie sind, um es gleich zu sagen, die ältesten Fundamentstücke der heutigen Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer.

Der Stiftung (doppelt gesichert, wie sie ist) wird Jahr für Jahr nachgelebt.<sup>4</sup> Die Stadtarmen, aber nicht nur sie, kommen zur Messe und beten für das Seelenheil des Wohltäters. Gerade ihr Gebet, die Fürbitte der Armen,

1 Landesarchiv Magdeburg (LHA) Rep U 15 Tit. XIV Nr. 30a (1363 Okt. 13).

2 Urkundenbuch der Stadt Erfurt. Bearb. Carl Beyer. Bd. 2. Halle 1897. Nr. 567 (1363 Dez. 6).

3 Siehe Anm. 1 sowie Bistumsarchiv Erfurt \*\*\*

4 Zum Folgenden Archiv der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer XVI 7.

gewinnt im Heiligenhimmel, zu dem tagtäglich tausende Gebete aufsteigen, ein größeres Gewicht. So glaubt man es. Und in diesem Glauben handelt man. Gute Gläubigkeit im Verein mit sozialer Zweck- und Zielsetzung: Nach der Messe wird das Brot ausgeteilt, und dies Jahr für Jahr.

Erst in den Kriegswirren des 17. Jahrhunderts bröckelt es. Einige Felder gehen verloren, und die Nonnen werden nachlässig. Und der Rat sucht eine Handhabe, die Brotspende (oder soll man sagen: das Freigut in Schmira?) seiner alleinigen Verfügung zu unterwerfen. Aber es wird ihm verwehrt. Die Kornmenge schrumpft freilich, und das Spendenbrot muß kleiner gebacken werden. Doch dann, in den Turbulenzen des frühen 19. Jahrhunderts, wird es gar nicht mehr gebacken. Das Land in Schmira, obwohl Freigut, wird mit Kriegslasten und mit Steuern beschwert, das Kloster selbst als Lazarett gebraucht und die Nonnenschaft drangsaliert. Die Bürger, voran die im Brühl, trachten danach, die Spende zu einer rein kommunalen Sache werden zu lassen. Es wird verunglimpft und verleumdet, und die Nonnen sind verbittert. Man spürt etwas von der Kirchenfeindlichkeit jener Zeit.

Als wenig später das Martinskloster aufgehoben wird, gerät die Topfstedtsche Spende in die Verfügung der staatlichen Rentkammer, die einige Jahre aufmerksam darauf achtet, daß dem Stiftungswerk gefolgt, daß also die Seelenmesse zelebriert und das Brot den katholischen Stadtarmen ausgeteilt werde. Dann erhält der Magistrat alle Befugnis. Auch er sieht darauf, daß die Seelenmesse wie bisher gehalten wird, das Brot aber wird nun nicht mehr an diesem Tage, sondern während des ganzen Jahres gebacken und verteilt, und zwar an Stadtarme sowohl katholischen als auch evangelischen Glaubens. Allseits meint man, solcherart dem Anliegen des Stifters zu entsprechen. Im Jahre 1873 wird das Brot



zum letzten Mal ausgeteilt. Von nun an bekommt, wer bedürftig ist, einen Geldbetrag. Doch dieses Geld verliert nicht nur an Wert, es wird auch zahlenmäßig weniger, ohne daß der Grund ganz klar ist. Auf jeden Fall ist der jährliche Ertrag im Jahre 1937 nur noch ein bescheidener in Höhe einer einzigen Reichsmark. Gleichwohl, als zehn Jahre später durch ministeriellen Erlaß die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer errichtet wird, lebt in der Satzung die Topfstedtsche Spende fort: „Almosen an Stadtarme in Erfurt“.<sup>5</sup> Im Jahre 1971 wird jener ministerielle Erlaß allerdings zeitgemäß verändert, und dieser Punkt fällt völlig weg. Stadtarme, Brotpende, Almosen – das sind in einem Staat, der die entwickelte Gesellschaft des Sozialismus gestaltet, in der Tat geschichtliche Begriffe geworden. Bögen wie dieser, zeit- und sachübergreifend, sind zu spannen, wenn die Geschichte der Kirchen- und Klosterkammer zur Rede steht. Die Geschichte der Kammer, die noch zu schreiben sein wird, ist aber nicht nur Institutionengeschichte, sie ist vielmehr Teil der Gesellschaftsgeschichte.

Was das heißt, sei bloß angedeutet: Kühnhausen im Jahre 1947.<sup>6</sup> Hier hat die Kirchen- und Klosterkammer eins von insgesamt drei Stiftungsgütern, die aus dem Kirchen- und Schulfonds stammen. Sie sind zur Bewirtschaftung seit langem verpachtet. Ihre Hektargröße liegt zwischen 45 und 95, in der Summe beträgt sie 227. Danach streckt jetzt, im Frühjahr 1947, die Bodenreformkommission ihre Hand aus. Was sich entspinnt, ist eine ganz kompromißlos geführte Kontroverse, ein Rechtsstreit, dessen politische Brisanz immer wieder aufscheint.

Ausgelöst wird er allem Anschein nach durch die sowjetische Militäradministration. Denn sie erwägt, kaum daß die Kirchen- und Klosterkammer gegründet worden ist, die von ihr verwalteten Güter nachträglich in die Bodenreform einzubeziehen. Begrüßt wird es von der zustän-

<sup>5</sup> Zitiert nach: Willy Rutsch, Zum 25jährigen Bestehen 1947-1972, (Erfurt 1972), S. 17 und 26.

<sup>6</sup> Zum Folgenden Archiv der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer VII a 13-15 sowie Gerhard Wacke, über die von der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer Weimar verwalteten Kirchengüter. In: Archiv für katholisches Kirchenrecht 125 (1951) S. 3-28 (Veröffentlichung des 1947/1948 verfaßten Gutachtens).

digen Landeskommission und dem zuständigen Ministerium, abgelehnt aber vom Ministerium für Justiz und der Kammer selbst. Man muß sich gegen eine Rechtsposition wehren, die besagt, daß die Güter vom Staat übernommenes Eigentum mit einer kirchlichen Zweckbindung seien, wobei die Zweckbindung in der Benutzung bestehe. Doch genau dies, eine Nutzung kirchlicherseits, gebe es nicht, und die Kirche sei, was die Erträge angehe, auch nicht anspruchsberechtigt, so daß der Staat, ohne ein neues Gesetz schaffen zu müssen, die Güter anders, etwa für Saatgut- oder Tierzuchtzwecke, verwalten lassen könne: Das Bodenreformgesetz biete den hinreichenden rechtlichen Rahmen. Das aber bestreitet die Gegenseite.

Für sie handelt es sich bei den Gütern um Eigentum kirchlicher Herkunft, über das der Staat nur die treuhänderische Obhut ausübe, das heißt, es ist Artikel 2 Ziffer 5d des Bodenreformgesetzes, der den Griff nach den Gütern geradezu verbiete, zumal deren kirchliche Zweckbindung von Anbeginn gewahrt worden sei. Erst im Jahre 1939, so betont man, habe das nazistische Regime versucht, diese Zweckbindung zu lösen, und deshalb sei mit der kürzlich geschaffenen Kirchen- und Klosterkammer die ursprüngliche Zwecksetzung gleichsam institutionell bekräftigt worden. Wieviel Verwicklungen, wenn man wie vorgesehen verfare, werden sich mit den beiden großen Kirchen ergeben! Minister Külz und Präses Erle, der Genosse der Einheitspartei, betonen das mehr als einmal – auch gegenüber Gardegeneralmajor Kolesnitschenko. Letztlich mit Erfolg.

Neben der Topfstedtschen Brotspende sind noch andere Fundamentsteine der Kirchen- und Klosterkammer zu nennen. Denn Stiftungen wie diese sind es, auf denen ein Großteil der kammereigenen Vermögenswerte gründet. Zumeist sind es Stiftungen zugunsten der älteren Erfurter Universität. Der Geist, aus dem heraus dieses



Stiften geschieht, ist heute etwas ganz und gar Geschichtliches, nämlich das Mit- und Ineinander von christlicher Gesinnung und gemeinnützig ausgerichteter Grundhaltung: Daß man das persönliche Seelenheil, dem man nachstrebt, am ehesten zu erlangen glaubt, wenn man auf den Gemeinnutz blickt. Gemeinnutz gegen Eigennutz. Eben weil der Eigennutz das tagtägliche Leben des späten Mittelalters beherrscht, sucht man sich zu salvieren mit Stiftungen, die auf das *bonum commune* bedacht sind.

Die Universität selbst ist (wenn man nicht von Repräsentation und Reputation reden will) eine einzige stolze Stiftung im Sinne dieses *bonum commune*.<sup>7</sup> Der Erfurter Rat bringt dies mit Eifer und Energie zuwege. Er besorgt das päpstliche Privileg, er gibt die Gebäulichkeiten, er erläßt alle Abgaben. Entscheidend aber für spätere Zeit ist: Er schafft Kollegiaturen, beruft ihre Inhaber und besoldet sie. Es sind insgesamt acht; alle sind Magister der *artes*-Fakultät. Sie unterrichten die Studenten, sie wohnen und schlafen mit ihnen und erfreuen sich der Privilegien, unter denen das abgabenfreie Naumburger Bier nicht das geringste ist – die Universität als Lebensform, es ist immer wieder zu bemerken. Für diese acht Kollegiaturen, gleichsam den Kern der *artes*-Fakultät und mithin der *alma mater*, ist die eigentliche *domus universitatis* gedacht; hier, im später so genannten *collegium maius*,<sup>8</sup> haben die acht Magister ihre Bleibe, wenn sie wollen lebenslang, es sei denn, sie heiraten, oder der Rat entziehe ihnen, aus welchen Gründen auch immer, die Kollegiatur. Denn selbstverständlich präsentiert er nur solche Magister, die nicht nur gut qualifiziert, sondern ihm auch erbötig sind zu mancherlei Dienst oder denen er für geleistete Dienste verpflichtet ist.

Ähnlicherweise trägt er auch für die Professuren an der juristischen und an der theologischen Fakultät Verantwortung, ja, hier leistet er etwas durchaus Zukunftswei-

7 Zum Folgenden Erich Kleineidam, *Universitas Studii Erfordensis*. Überblick über die Geschichte der Universität Erfurt. Bd. 1-4. 2. Aufl. Leipzig 1985-1992; Peter Moraw, Die ältere Universität Erfurt im Rahmen der deutschen und europäischen Hochschulgeschichte. In: *Erfurt – Geschichte und Gegenwart*. Hg. Ulman Weiß. Weimar 1995, S. 189-205.

8 Zum *collegium maius* siehe Kleineidam, *Universitas* (wie Anm. 7) Bd. 1, S. 365 f.



sendes. Er erwirkt nämlich im Jahre 1395 bei der Kurie ein Privileg, das die finanzielle Fundierung von vier Professuren mit gut konsolidierten Kanonikaten an den beiden Stiftskirchen St. Mariae und St. Severi erlaubt<sup>9</sup> – zukunftsweisend deshalb, weil es die spätmittelalterliche Pfründe ist, von der der Weg zum neuzeitlichen Lehrstuhl führt. Der Rat bekommt und bezahlt das Privileg, und er spricht nun mit, wenn die Stellen zu besetzen sind. Noch mehr als im *collegium maius* liegt ihm daran, daß Männer die *lectura* erhalten, die als Sachwalter städtischer Belange auch anspruchsvolle Aufgaben erledigen.

Dem päpstlichen Privileg nach müssen sie Doktoren oder wenigstens Lizentiaten sein. Bis in die Reformationszeit hinein sind sie es auch, Männer, deren Namen einen guten Klang haben, etwa Henning Goede, Syndikus des Rates, *jurisconsultus* von Kurfürst Friedrich dem Weisen, der *princeps* unter den Juristen seiner Zeit. Aber späterhin geht es den Krebsgang. Es mangelt an geeigneten Kandidaten, die Lektoren werden unzureichend und zeitweise gar nicht besetzt und schließlich, der Realität Rechnung tragend, auf zwei verringert. Doch an guten Kräften mangelt es auch dann. Denn die lukrativen Lektoren erhalten stets die Traditionalisten, deren Hörsäle indes verwaist sind. Wer sich im 18. Jahrhundert erfolgreich mit Theologie befaßt, tut dies im Geiste der Aufklärung – auch in Erfurt. Doch diese Männer, um nur Carl Friedrich Bahrdt zu nennen, werden von den Traditionalisten verachtet: kein Disput, keine Debatte. Über ein Kurzes verlassen sie Universität und Stadt. Die Theologie (und nicht nur sie) liegt am Boden. Den letzten Professoren zahlt man, als die Universität im Jahre 1816 aufgehoben wird, die Pensionen. Dann, als sie sterben, gelangt der Kapitalwert, immerhin fast 630 Reichstaler, in den Universitätsfonds, einen Teil des nachmaligen kammereigenen Vermögens, aus dem hinwiederum seit seinem Bestehen im Jahre 1952 das Erfurter Philo-



sophisch-Theologische Studium mit Stipendien unterstützt wird.

Neben diese großen, die Struktur prägenden Stiftungen treten andere, größere und kleinere. Daß die Universität ihrer nicht lebensnotwendig bedarf, wird man wohl sagen können, aber das verkennt, in welchem hohem Maße jede spätmittelalterliche Universität von und mit Stiftungen lebt – die angesehensten Universitäten, also auch die Erfurter, mehr noch als die weniger angesehenen. Es sind Stiftungen, die von einer bescheidenen Bier- spende oder einem kleinen *codex* über ein Stipendium oder eine Bibliothek bis hin zum Kollegium reichen. Die in diesem Sinne berühmteste Erfurter Stiftung ist die des Amplonius Ratingk aus Rheinberg am Niederrhein.<sup>10</sup>

Dieser Mann, der die Universitäten Prag, Wien und Köln kennt, bedenkt die Erfurter Universität nicht nur mit seiner wahrhaft einzigartigen Handschriftensammlung, hier errichtet er mit festem Vorsatz auch das nach ihm benannte *collegium Magistri Amploniani*. Die Stadt gibt das Gebäude und Amplonius das Geld, mit dem 15 Kollegiaturen geschaffen werden können. Neun von ihnen sind Männern aus seiner Heimatstadt vorbehalten. Diese müssen, um aufgenommen zu werden, ausreichend begabt sein, hingegen wird von den sechs übrigen das Bakkalaureat, also der erste akademische Grad, verlangt. Zehn Jahre lang haben sie freie Kost und Logis, um ihr Studium in der philosophischen Fakultät und danach in einer höheren Fakultät fortzusetzen und mit dem Doktorat abzuschließen.

Wie sinnvoll solch eine Bestimmung ist, lehrt, daß nach dem Bakkalarexamen nur die wenigsten an der Universität bleiben und dies überhaupt können. Ihnen wird, modern gesagt, eine Art Promotionsstipendium gegeben. Es verpflichtet sie zu einem genau geregelten Gemeinschaftsleben, das Amplonius in eigenhändig aufgesetzten Statuten festgeschrieben hat: daß der Tag klösterlich

<sup>10</sup> Zum Folgenden ebd. S. 101-110, 366-369; Fritz Wiegand, Die Vermögenswerte der ehemaligen Universität Erfurt um das Jahr 1816. In: Beiträge zur Geschichte der Universität Erfurt 13 (1967) S. 175-177; Archiv der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer II b 1-2.



früh mit einer Andacht in der Hauskapelle beginne, daß man gesunde Kost verzehre, daß man wöchentlich ein Reinigungsbad nehme, daß bestimmte Bücher zu lesen seien und bestimmte nicht. Alles, vom Morgengebet bis zum Abendsegen, ist angeordnet; die geistig-geistliche Grundhaltung des Stifters, die er verbindlich machen will, ist unverkennbar.

Muß man von Indoktrinierung sprechen? Immerhin verlangt Amplonius: *nulla haeresis*. Und was er unter Häresie versteht, benennt er: John Wiclif, Jan Hus.<sup>11</sup> In der Tat sorgt Amplonius für eine Lehrausrichtung, die auch für die vielen Kostgänger verpflichtend ist und an der das *collegium* festzuhalten versucht. Der neuen Evangeliums-auffassung widersetzt es sich vehement. Doch schließlich leben Katholiken und Lutheraner und selbst Reformierte neben- und miteinander im *collegium* – eine europaweite Einzigartigkeit, die indes nicht gewünscht, sondern erzwungen ist durch die Stiftungsumstände. Dieser Stiftung ist eine andere, die des Heinrich von Gerbstedt, ausdrücklich nachempfunden.<sup>12</sup> Gerbstedt, Propst von St. Mariae und Ordinarius der juristischen Fakultät, stiftet im Jahre 1445 am Bergstrom im Brühl ein Kolleg, in dem sieben Kollegiaten gemeinsam mit Kommensalen leben sollen.

Sie erhalten freie Wohnung und jährlich 20 Gulden, und dies zehn Jahre lang – eine gut bemessene Frist, um selbst das theologische Doktorat erlangen zu können; denn Gerbstedt verfügt, daß zwei Kollegiaten Theologen sein müssen, die in den Fastenzeiten montags und freitags in St. Mariae zu predigen haben. Damit wird recht eigentlich den Statuten der theologischen Fakultät entsprochen, die dies, die Befähigung zum Predigen, dem theologischen Bakkalar abverlangen: Plausibel und präzise soll es sein, lateinisch im Kreis der Kommilitonen, deutsch in der Kirche und längstens anderthalb Stunden. Späterhin gibt es in der Stadt regelrechte Predigtstipen-

<sup>11</sup> Johann Christian Hermann Weißenborn, Die Urkunden zur Geschichte des M. Amplonius Fago aus Rheinbergen. In: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt 9 (1880) S. 152 (Statuten).

<sup>12</sup> Zum Folgenden Kleinedam, Universitas (wie Anm. 7) Bd. 1, S. 144 f., 371 f.; Wiegand, Vermögenswerte (wie Anm. 10) S. 178 f.



dien, die denen gewährt werden, die Theologie studieren wollen, aber unbemittelt sind. Denn zur Theologie, im Unterschied zur Juristerei, die Reichtum und Ruhm bringt, drängt niemand. Der Theologe, überhaupt der Geistliche, ist nicht mehr das Salz der Erde, doch der gemeine Mann ist begierig nach dem Wort Gottes. Man spürt, wie sich die Reformation ankündigt.

In ihr und durch sie ändern sich die Stiftungen. Noch einmal, fast wie ein wenig verspätet, kommt es im Jahre 1520 zu einem bedeutenden Legat.<sup>13</sup> Der Hildesheimer Propst Tilomann Brandis, einst Erfurter Student (aber auch Student in Köln, Leipzig und Padua) will ausgerechnet in Erfurt eine große Studieneinrichtung schaffen, ein Haus für acht Kollegiaten, das ganz im Geiste des *collegium Amplonianum* geführt werden soll. In Wirklichkeit wird es das erste, das sich der Reformation öffnet und das, da die Universität als solche katholisch bleibt, einen schweren Stand hat.

Doch nunmehr gibt es nur noch einzelne Stipendienstiftungen, bevor auch sie im 17. Jahrhundert versiegen. Anfangs werden sie für arme, fromme, züchtige Bürgerskinder ehrlicher Geburt errichtet, dann lediglich für die Söhne der eigenen Familie. Der Kreis, auch im Geistigen, wird kleiner. Vom Seelenheil des Stifters ist nicht mehr die Rede, dafür aber vom Motiv, das ihn beherrscht: daß *mitt Gottes genade düchttige vnd gelerte leuthe ... zum predig Ambtt und zum weltlichen Regiment mögen aufgezogen werdenn*.<sup>14</sup> Um dies zu befördern, werden die Stipendien vom Stifter, seinen Verwandten oder dem Stadtrat ausgegeben. Die Vorschriften sind wie vor alters: Man muß in einem Kolleg unter der Aufsicht eines Magisters leben und lernen und innerhalb einer festgesetzten Frist die Examina ablegen. Wer dies versäumt oder gar das Geld *vnnützlich mit fressen, sauffen, spilen vnd anderm vnzüchtigen hendeln* vertut, soll des Stipendiums alsogleich verlustig gehen.<sup>15</sup>

13 Ebd. Bd. 2, S. 244.

14 Stadtarchiv Erfurt 0-1 VII  
239 (1572 Dez. 22).

15 Ebd.

So verfährt man, bis die Universität im Jahre 1816 aufgehoben wird. Die Vermächtnisse von einst gelangen nun in den Universitätsstipendienfonds der preußischen Regierung, die peinlich bedacht ist, dem ursprünglichen Stiftungszweck auch unter den veränderten Verhältnissen verpflichtet zu bleiben. „In Gemäßheit des letzten Willens des Stifters“ – das wird zur fortwährend wiederholten Formel.<sup>16</sup> Man beachtet dies nicht zuletzt im Konfessionellen, wo das Gewohnte garantiert wird. So dienen die Einkünfte der zwei Lektoralpräbenden an St. Mariae und St. Severi fortan jungen Männern aus Erfurt oder dem Eichsfeld zum Studium der katholischen Theologie, selbstredend an einer Universität des preußischen Staates und dann des deutschen Reiches. Und auch die Einkünfte des Gerbstedtschen Kollegs werden ausschließlich für Studenten der katholischen Theologie und des katholischen Kirchenrechts verwandt, wobei nach wie vor darauf geachtet wird, daß die Fastenpredigt im Dom gehalten und eine jede mit 6 Reichsmark vergütet wird – letztmalig 1938.<sup>17</sup> Dort indes, wo nach der Reformation die religiöse Parität Fuß gefaßt hat, wird sie beibehalten. Und generell gilt, daß, wenn das jeweilige Vermächtnis nichts festlegt, die Mittel je zur Hälfte an katholische und evangelische Konfessionsangehörige aufzuteilen sind. Dementsprechend vergibt die Regierung zu Erfurt Jahr für Jahr die Stipendien, 1938 zum letzten Male. Denn im nächsten Jahr werden die einzelnen Stiftungen aufgelöst, da sie „wegen ihres verminderten Vermögensbestandes ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr erfüllen können“.<sup>18</sup> Tatsächlich beträgt das Vermögen 16000 Reichsmark und der Jahresertrag 750 Reichsmark. Das Vermögen kommt nun dem gerade gebildeten Staatlichen Kulturfonds Erfurt zugute. Doch als 1947 die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer errichtet wird, werden die universitätsbezogenen Stiftungen besonders berücksichtigt.

16 Archiv der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer II b 2 (neue Statuten der Amplonianischen Stiftung).

17 Ebd. XV a 3.

18 Ebd. II b 2.



Praktische Bedeutung hat dies jahrzehntelang kaum haben können. Das ist jetzt anders. Erfurt ist in den ganz kleinen Kreis der älteren Universitäten wieder eingetreten. Die Tradition der ehemaligen Universität ist allerdings allzeit wach gewesen, namentlich an der Medizinischen Akademie, deren Rektor eine Amtskette getragen hat, die das Siegel der einstigen medizinischen Fakultät schmückt: auch Ausdruck der seinerzeitigen Hoffnung, daß diese Akademie gleichsam der erste Schritt sein möge auf dem Wege zur Wiederbegründung der Erfurter Universität. Die Universität ist ins Leben getreten.

Und so mag man mit Fug und Recht fragen, ob das, was als Vermächtnis der älteren Erfurter Universität zum Fundament der Kirchen- und Klosterkammer gehört, Gegenwartsgehalt gewinnen könne. Woran zu denken wäre, sei nur angedeutet. Im Jahre 1418 hat der Breslauer Kanoniker Nikolaus von Gleiwitz eine Stiftung für zwei unbemittelte Männer seiner Heimat errichtet.<sup>19</sup> Fünf Jahre lang, bis zum Magisterexamen, erhalten sie ein bemessenes Stipendium von 15 Gulden, und jahrhundertlang, oft durch kriegs- und pestverwüstete Landstriche, kommen die Männer aus Schlesien in die kleine Burse am Kreuzsand, die heute noch steht. Ließe sich diese Verbindung zwischen Erfurt und Schlesien zeitgemäß neu knüpfen? Und könnte diese Verbindung, gleichsam als ein Nikolaus-von-Gleiwitz-Stipendium für einen oder zwei polnische Studenten, an der neuen Universität von Zukunftswert sein? Fragen wie diese tauchen auf, wenn man das Vermächtnis von einst wirklich als Verpflichtung für heute versteht.

<sup>19</sup> Kleineidam, Universitas (wie Anm. 7) Bd. I, S. 369-371; Wiegand, Vermögenswerte (wie Anm. 10) S. 177 f.






Zwischen  
Rechtsstaatlichkeit  
und Diktatur

Gottfried Müller





Die Widmung des Stiftungsvermögens für einen bestimmten Zweck ist eines der wesentlichen Elemente einer Stiftung. In der satzungsmäßigen Festlegung des Zweckes manifestiert sich der Stifterwille. An diesen sind alle Organe der Stiftung gebunden. Aber auch der Staat darf sich nicht über den Stifterwillen hinwegsetzen, wenn er sich rechtsetzend oder aufsichtlich mit der Stiftung befaßt. Die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer als Zusammenfassung einer ganzen Reihe von Vorläuferstiftungen entstand jedoch zu einer Zeit, da fraglich war, ob die rechtsstaatlichen Grundsätze unverkürzt angewandt wurden. Denn die Verhältnisse des Jahres 1947 im sowjetisch besetzten Thüringen können nur sehr eingeschränkt als rechtsstaatlich und demokratisch bezeichnet werden. Der Block der Parteien ließ den bürgerlichen Parteien zunehmend weniger Spielraum für eine eigenständige Politik.

Hinzu kam das Problem des historischen Abstands. Die Vorläuferstiftungen waren hundert Jahre und älter. Die in dem Gründungserlaß für die VKK vom 26.03.1947 genannten und vom Rat des Bezirkes Erfurt am 18. Mai 1971 mit Änderungen fortgeschriebenen Stiftungszwecke stellten daher nur eine sekundäre Beschreibung dar, die den Eindruck erwecken sollte, auf die Ursprungsstiftungen zurückzugehen.

*Folgende Ziele wurden festgeschrieben  
(Fassung von 1971):*

---

*1. Zurverfügungstellung von Mitteln für Stipendien bzw. für gemeinnützige, der Gesellschaft dienende Ausbildungsstätten*

*2. Zurverfügungstellung von Mitteln für Waisen. Diese werden für Erziehungsbeiträge an Waisenkinder, entsprechend der Satzung der „Thüringischen Waisenstiftung“ verwendet*

3. Beiträge zu kirchlichen Bauten, insbesondere zur Instandhaltung des Erfurter Doms
4. Beiträge zur Denkmalspflege im Bezirk Erfurt
5. Unterstützung von Geistlichen
6. Beiträge zur Unterhaltung des katholischen Gottesdienstes in Heiligenstadt
7. Beiträge zur sonstigen Förderung des Gottesdienstes aller Konfessionen im Bezirk Erfurt

Haben diese Formulierungen der Ära SBZ/DDR den ursprünglichen Stifterwillen angemessen zum Ausdruck gebracht? Die kritische Frage ist geboten. Eine Zusammenstellung der Zweckbestimmungen bei den wichtigsten Vorläuferstiftungen ergibt zunächst folgendes Bild:

#### 1. Die Universitätsstipendienfonds

---

Sie waren im 15. und 16. Jahrhundert von verschiedenen Stiftern ins Leben gerufen worden.

Der Stifterwille war: Stipendien und Beihilfen auszureichen für Studierende an der Universität Erfurt, vornehmlich für Familienangehörige und Landsleute der Stifter. Anteile am Stiftungsvermögen der VKK waren nicht mehr vorhanden, nachdem diese Fonds 1939 als leistungsunfähig (= weniger Ertrag als 300 RM jährlich) eingestuft und ihre Restbestände in den Kirchen- und Schulfonds (s.u.) überführt worden waren.

#### 2. Der Exjesuitenfonds

---

Er ist 1773 nach Aufhebung des Erfurter Jesuitenkollegiums entstanden. Stifter war Kurfürst Emmerich Joseph von Mainz. Anteile am Stiftungsvermögen der VKK sind bis heute in beträchtlichem Maße vorhanden. Der Stifterwille zielte auf „Aufrechterhaltung und Verbreitung



der Religion“ und auf Unterstützung armer Schullehrer und Schulkinder. Nachweisbar sind u.a. Leistungen für Geistliche und für kirchliche Gebäude, für die katholischen Gymnasien in Erfurt und Heiligenstadt und für das katholisch-konfessionelle Schulwesen überhaupt.

### 3. Der Kirchen- und Schulfonds zu Erfurt

---

Er wurde 1818 begründet nach der Auflösung der Erfurter Klöster Schottenkloster, Augustinerkloster bei St. Wigberti, Neuwerkskloster, Martinskloster und Cyriakskloster. Stifter war König Friedrich-Wilhelm III. von Preußen. Der Anteil am VKK-Stiftungsvermögen ist erheblich, es handelt sich um den ertragreichsten Teil. Der Stifter bestimmte, daß nach Abzug der Kosten für die Versorgung bisheriger Pfründeninhaber und ähnlicher Abwicklungskosten der verbleibende Überschuß „mit einem Drittel zum Besten des evangelischen Schulwesens von Stadt und Land Erfurt und mit zwei Drittel für das katholische Schul- und Kirchenwesen der Lande Erfurt und Eichsfeld“ gewidmet wird. Beispiele für die Realisierung dieses Stifterwillens stellten Zuwendungen für das katholische Gymnasium in Heiligenstadt und für andere evangelische und katholische Bildungseinrichtungen dar.

### 4. Der Erfurter Universitätsfonds

---

Er wurde 1816 gegründet als Folge der Universitätsauflösung. Stifter war König Friedrich-Wilhelm III. von Preußen. Der noch vorhandene Anteil am VKK-Stiftungsvermögen ist relativ gering. Der Stifterwille sah Mittel vor, die „für das Unterrichtswesen zur Hälfte der evangelischen und zur Hälfte der katholischen Konfession verwendet werden, und zwar der letzteren zufallenden Hälfte Großenteils zu Stipendien für junge Männer aus der Stadt Erfurt und dem Eichsfelde, welche auf

einer katholischen oder gemischten Universität des Preußischen Staates Theologie studieren, dann aber auch für das katholische Schulwesen in Erfurt, die der ersteren zufallende Hälfte aber zur Verbesserung des evangelischen Schulwesens in Erfurt und zunächst des evangelischen Gymnasii daselbst.“ Weitere Einkünfte sollten für die Unterhaltung der wissenschaftlichen Universitätssammlungen und -institute verwendet werden, die in Erfurt verblieben waren. Darüber hinaus waren die Erfurter Gymnasien beider Konfessionen zu bedenken.

#### 5. Der Fonds des aufgehobenen Marienstifts

---

Dieser Fonds wurde 1837 gegründet im Zusammenhang mit der Aufhebung des Marienstiftes. Stifter war Prinzregent Wilhelm von Preußen. Anteile am VKK-Vermögen sind noch vorhanden. Der Stifterwille sah vor, Bauzuschüsse für den Dom und Ausbildungsbeihilfen für katholische Schullehrer im preußischen Regierungsbezirk Erfurt auszugeben. Nachweisbar sind auch Fördermittel für den katholischen Gottesdienst in Schleusingen.

#### 6. Der Griefstädter Stiftsfonds

---

Er wurde 1811 begründet nach Inbesitznahme von vier Gütern des Deutschen Ordens durch das Königreich Sachsen. Stifter war König Friedrich-August von Sachsen. 1815 ging der Fonds an Preußen über. Anteile am VKK-Vermögen sind bis heute vorhanden, so z.B. das Stiftsgut in Nägelstedt bei Bad Langensalza. Der Stifterwille sah die Unterstützung der Universitäten Leipzig und Wittenberg und der Landesschulen Pforta, Meißen und Grimma vor. Bis auf die Zahlungen an die Universität Halle-Wittenberg hat Preußen 1815 diese Forderungen durch eine Abstandszahlung abgelöst. Nachweisbar sind regelmäßige Zahlungen an die Universität Halle und an Kirchen und sozial Bedürftige im Patronatsbe-



reich der Stiftsgüter. Satzungsgemäß wurden auch Mittel für die Unstrutregulierung ausgegeben.

#### 7. Vormalis sächsischer Waisenunterstützungsfonds

---

Gegründet „in sächsischer Zeit“, bevor nach den napoleonischen Kriegen Preußen weite Teile Sachsens annektierte. Der Stifterwille sah vor die Unterstützung „besonders hilfsbedürftiger Waisen“ aus den Kreisen Weißensee, Langensalza, Schleusingen und Ziegenrück durch Aufnahme in eine Waisenanstalt bzw. durch andere Maßnahmen der Erziehung und des Unterhalts. 1939 war der Fonds als leistungsunfähig aufgelöst und der Vermögensrest in den Kirchen- und Schulfonds überführt worden. Dieser bestand vor allem aus einer Streuparzelle von 1.54.40 ha mit einem Pachtzinseinkommen von 115 RM. Ob diese Parzelle sich noch im Eigentum der VKK befindet, konnte noch nicht festgestellt werden. Der in den offiziellen VKK-Dokumenten von 1947 tradierte Stiftungszweck zugunsten „besonders hilfsbedürftiger Waisenkinder“ ist auf jeden Fall schon lange nicht mehr aktuell.

#### 8. Amplonianischer Stipendienfonds

---

Von einigen weiteren Stiftungen, die heute nicht mehr leistungsfähig sind, sei noch der Amplonianische Stipendienfonds genannt. Er wurde 1412 gegründet. Stifter war Amplonius Ratingk. 1943 waren im Universitätsfonds noch Reste des Vermögens vorhanden. Ob sich eine Streuparzelle in der Größe von 1.72.35 ha heute noch im Eigentum der VKK befindet, ist z.Z. nicht nachweisbar. Der Stifterwille zielte auf ein mit einer Bibliothek ausgestattetes Kollegium, das „wirtschaftlich unvermögenden Studenten die Möglichkeit bieten sollte, neben freier Wohnung und Kost das Studium bis zur Doktorpromotion durchzuführen“.

Bereits in der Nazizeit führte in den Jahren 1938 bis 1940 die staatliche Verwaltung die unterschiedlichen Stiftungen und Fonds auf verschiedenen Wegen zusammen.

Neben dem wegen seines umfangreichen Grundbesitzes noch selbständig gebliebenen Griefstedter Stiftungsfonds entstand als Zusammenfassung der anderen Fonds der sog. Staatliche Kulturfonds. Bereits der Name signalisierte die Absicht der Machthaber, von der ursprünglich umfassenden Zweckbestimmung abzurücken, den Kirchen zur Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben einen gewissen Ausgleich für die Vermögenswerte zu bieten, die diese in den Säkularisationen verloren hatten. In einem Schreiben des Rentamtes des Staatlichen Kulturfonds Erfurt vom 14.05.1940 heißt es: „Aber ganz besonders wichtig ist die richtige Bezeichnung („Staatlicher Kulturfonds“) aus staatspolitischen Gründen. Die Bezeichnung Kirchen usw. („Kirchen- und Schulfonds“) wird immer wieder von kirchlichen Verbänden dazu ausgenutzt, um die hiesigen Gelder usw. für ihre Zwecke, aber niemals für das Wohl des Vaterlandes an sich zu ziehen.“

Der Untergang des Nazireiches 1945 beendete diese Entwicklung. Es ist das Verdienst des Thüringischen Justizministers Helmut Külz (LDP), eines unbezweifelbar rechtsstaatlich denkenden Mannes, daß er den Prozeß der Konzentration durch Gründung der VKK 1947 vollendete und die Stiftungsleistungen zu einem erheblichen Teil wieder eindeutig den Kirchen zuordnete. Wieder hatte der Name der neu entstandenen Stiftung öffentlichen Rechts „Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer“ programmatischen Charakter. Doch die Tendenz war der von 1940 ganz entgegengesetzt. Er hat mitgeholfen, den kirchlichen Aspekt in der Stiftungsarbeit die ganze DDR-Zeit hindurch zu erhalten. Doch wenige Monate nach der Kammergründung mußte der verantwortliche Mini-



ster sein Amt niederlegen. Das zeigt, wie eng der politische Gestaltungsraum bereits vorher gewesen ist.

So verwundert es nicht, daß der überkommene Stifterwille in den Gründungsdokumenten 1947, vor allem aber in der DDR-Weiterentwicklung 1971 erheblich verletzt wurde. Die Stiftungszwecke wurden nicht unter der Frage formuliert, wie der ursprüngliche Stifterwille am besten zu realisieren sei. Maßgebend waren vielmehr politisch-ideologische Gesichtspunkte der damaligen Staat-Kirche-Politik. Wie überall im Osten waren in der halbdemokratischen Thüringer Landesregierung der Nachkriegszeit die Ressorts Inneres und Volksbildung, beide neben dem Amt des Ministerpräsidenten besonders für Kirchen zuständig, mit SED-Mitgliedern besetzt. Die Akzeptierung der Kirchen ging Hand in Hand mit dem gegenläufigen Versuch, deren Wirkungsbereich wieder zu begrenzen. Religion wurde nach sowjetischem Vorbild vornehmlich als Kultus verstanden. Vor allem sollte den Kirchen jede Einflußnahme auf Kinder und Jugendliche nach und nach genommen werden.

Im Ergebnis unterdrücken die VKK-Dokumente 1947/71 den Stifterwillen gerade an der Stelle, wo er ursprünglich am stärksten zum Ausdruck gekommen war: im Bereich der konfessionellen Bildungs- und Erziehungsarbeit. Die staatlichen Aufsichtsstellen achteten darauf, daß es auch in der Vergabepraxis in dieser Hinsicht keine Erweichungen gab, was offensichtlich noch in den ersten Jahren nach 1947 möglich gewesen war. So durften z.B. konfessionelle Kindergärten nicht gefördert werden. Ein gewisses Einlenken ließ der SED-Staat im Laufe der Zeit lediglich im Hinblick auf die Betreuung, Erziehung und Förderung behinderter Kinder und Jugendlicher erkennen. Kirchliche Heime, die sich diesen Aufgaben widmeten, konnten zunehmend Leistungen erhalten. Die Auffassung der SED, Religion sei vor allem als Kultus zu verstehen, bewirkte bei der Definition der Stif-

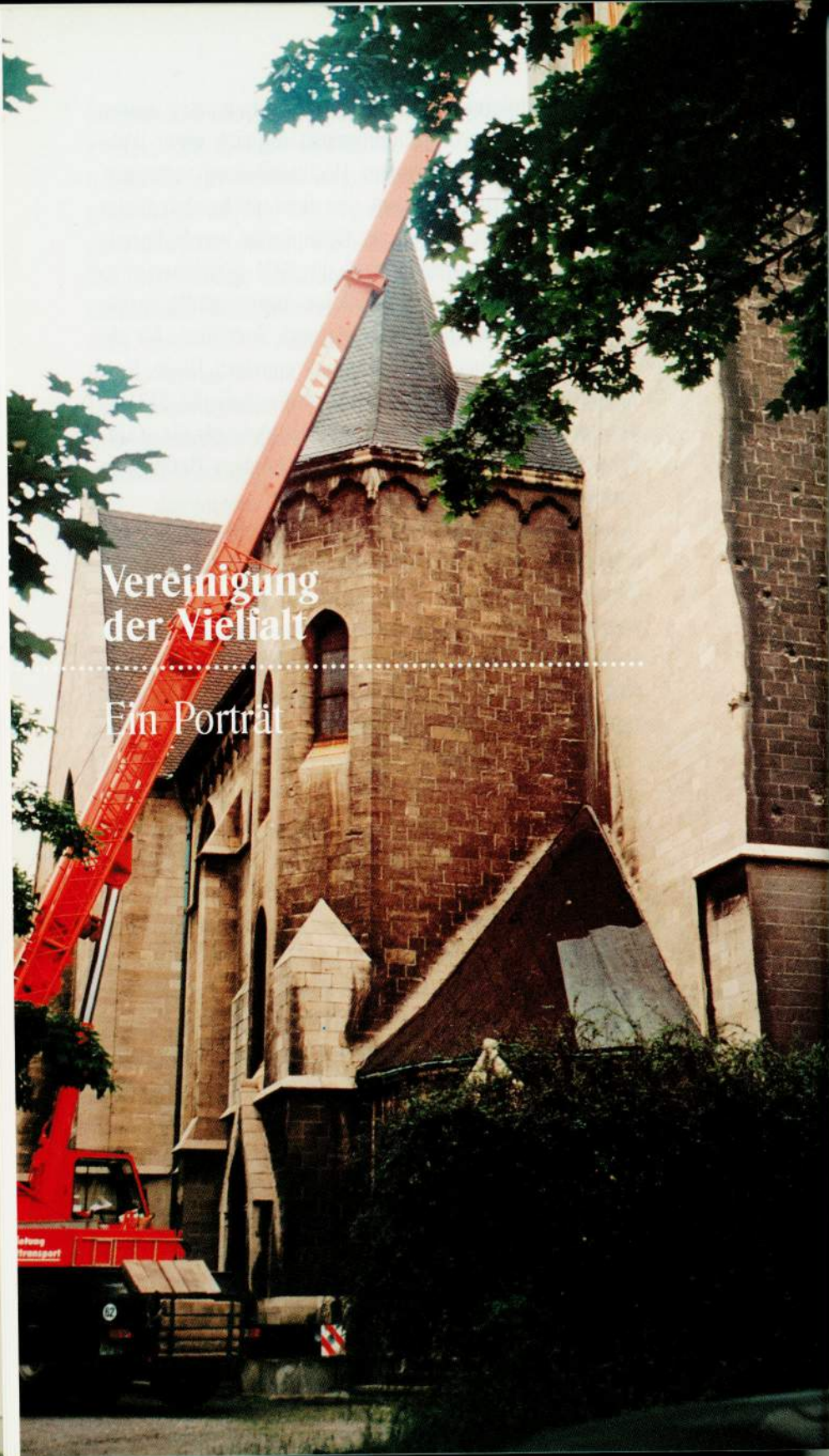
tungszwecke noch eine andere Verengung, Stiftungszwecke, die in der Gesamtheit der historischen Stiftungsziele zuvor zwar vorgekommen waren, insgesamt gesehen jedoch nur von begrenzter Bedeutung oder gar ganz erloschen waren, wurden einseitig herausgehoben. Die merkwürdige Entfaltung des Stiftungszweckes „Förderung des Gottesdienstes“ in allein zwei von insgesamt acht ausdrücklich aufgeführten Stiftungszwecken läßt bereits formal auf die manipulative Absicht schließen. Das spannungsreiche Verhältnis von Rechtsstaatlichkeit und politischer Überfremdung führte noch zu einer anderen Wendung des Gründungserlasses, die nur aus den damaligen Zeitumständen zu erklären ist. Der manipulativen Definition der Stiftungszwecke folgte nämlich die Bestimmung, daß daneben auch die Zwecke der ursprünglichen Stiftungen und Fonds zu berücksichtigen seien, und zwar im Verhältnis der Vermögensteile, die von diesen stammten. Damit hatte der Erlaßautor bewußt eine juristische Hintertür eingebaut, die den offiziellen Katalog der Stiftungszwecke stark relativierte. Der Zweideutigkeit der Verhältnisse folgte die Zweideutigkeit der regierungsamtlichen Regelungen. Wenn man von dem Rückgriff auf die Ursprungszwecke keinen Gebrauch machte (im Regelfall war das ja nicht vorgesehen), dann ergab sich eine groteske Situation: Dem Hauptteil des Stiftungsvermögens, das für die konfessionelle Erziehung, Bildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen bestimmt sein sollte, entsprach im Erlaß kein einziger Stiftungszweck. Stattdessen wurden Stiftungszwecke benannt, hinter denen gar kein Vermögen mehr stand, wie bei den Zuwendungen an „besonders hilfsbedürftige Waisenkinder“, die der „Normalsächsischen Waisenunterstützungsfonds“ vorgesehen hatte.

So kennzeichnend für die Politik in der SBZ/DDR die Verzeichnung des ursprünglichen Stifterwillens in den



Gründungsdokumenten 1947/71 war, so typisch waren andererseits manche Kompromisse, die sich unter Wahrung der offiziell genehmen Rechtsetiketten vollzogen. Davon profitierte vor allem die diakonische Arbeit der Kirchen. Über die Betreuung Behinderter wurde bereits gesprochen. Die „Armenpflege“, die 1971 gestrichen worden war („weil es in der DDR keine Armen gibt!“), wurde ins Kirchliche transformiert und durch Zuschüsse für die Arbeit von Caritas und Diakonie realisiert. Diese Entwicklung verband sich mit dem Motiv, daß die SED in den späteren Jahren der DDR die Diakonie als die staatliche genehme Form der gesellschaftlichen Betätigung von Christen ansah.

Die Wende hat den Spagat zwischen Rechtsstaatlichkeit und politisch motivierter Gängelung beendet und die Möglichkeit eröffnet, der Vielfalt und Weite des ursprünglichen Stifterwillens wieder Geltung zu verschaffen. Diesem Ziel fühlt sich die VKK nachhaltig verpflichtet. So wird für ihr Wirken in der Zukunft ein zuverlässiges Fundament gelegt.



Vereinigung  
der Vielfalt

Ein Porträt



Die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer wurde erst 1947 gegründet. Doch ihre Wurzeln reichen tief in die Vergangenheit hinein. Erfurter Bürger stifteten einen Teil ihres Vermögens für kirchliche und soziale Zwecke, um ihrem Seelenheil zu dienen. Derartige Stiftungen lassen sich im Bestand der Kammer bis ins 14. Jahrhundert zurück verfolgen. Wenig jünger sind Vermächtnisse zu Gunsten Studierender an der Universität. Folgt man diesen Spuren, werden bedeutende Gestalten der Stadt- und Hochschulgeschichte wieder lebendig. Schaut man auf das Vermögen, das sie hinterlassen haben und das heute von der VKK verwaltet wird, dann steht die wirtschaftliche Bedeutung allerdings im umgekehrten Verhältnis zur historischen: Diese Stiftungen existieren nur noch in Restbeständen.

Ganz anders verhält es sich bei den Stiftungen und Fonds, die nicht dem Willen einzelner Bürger, sondern der Absicht der Fürsten und Staaten entsprungen sind, kirchliches Vermögen an sich zu bringen. Ein Teil der Erträge, die „säkularisiertem“, also verweltlichtem Kirchengut entstammten, sollte nicht dem Staat selbst, sondern gemeinnützigen Zwecken zufließen. Gemeinhin galt Förderung des Kirchen- und Schulwesens als Stiftungszweck. Der älteste dieser Säkularisationsfonds entstand 1773, als der Mainzer Kurfürst das Erfurter Kollegium der Jesuiten auflöste. Eine Übersicht über diesen Exjesuitenfonds und die später folgenden Fonds (Kirchen- und Schulfonds, Universitätsfonds, Marienstiftsfonds, Griefstedter Stiftsfonds) wird an anderer Stelle dieser Publikation gegeben.

Bei all diesen Fonds sind die Geldanlagen längst erschollen, geblieben ist der Besitz an Grundstücken. Ein beträchtlicher Teil davon befindet sich in guten und besten Lagen der Landeshauptstadt. Landwirtschaftliche Flächen sind vor allem im Umkreis der ehemaligen Stiftsgüter in Nohra bei Nordhausen, Nägelstedt, Creuz-

burg, Mühlberg, Erfurt-Linderbach und in Kühnhausen vorhanden.

Diese Säkularisationsfonds sind es, die es heute der VKK ermöglichen, etwa 1½ Millionen DM jährlich an Stiftungsmitteln bereitzustellen. Sie fließen – ihrer Herkunft entsprechend – hauptsächlich kirchlichen Einrichtungen zu, die auch einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe verpflichtet sind: als Träger von Schulen, Förderzentren und Behindertenwerkstätten oder Krankenhäusern. Ebenso hilft die VKK bei der Instandhaltung denkmalwerter Kirchen und Orgeln. Die Ausbildung an den Hochschulen unterstützt sie durch Bereitstellung von Studienbeihilfen und Stipendien.

Gegenwärtig liegt ein Schwergewicht der Stiftungsarbeit auf der Erschließung von Grundstücken für den Eigenheimbau. Da die VKK ihr Wirken in den Zeiträumen von Jahrhunderten sieht, ist es ihr verwehrt, um eines augenblicklichen Vorteils willen Grundeigentum zu verkaufen. Aber die Einrichtung der Erbpacht ermöglicht es, für eine Zeit von 80 bis 100 Jahren Bodenflächen in die Hand von Hausbauern zu geben, die darüber wie über direktes Eigentum verfügen können: Sie dürfen es bebauen, beleihen lassen, verkaufen und vererben. Die VKK sieht ihre Verpflichtung darin, überkommenes Eigentum zu bewahren, indem sie es zum öffentlichen und privaten Nutzen bereitstellt.





Aufgang zum Erfurter Mariendom



**Die Vereinigte Kirchen-  
und Klosterkammer  
in Zahlen**

---



## Erbbaurechtsbestellungen

---

für Wohnzwecke 330 auf einer Fläche von 17 ha

für Gewerbezwecke 40 auf einer Fläche von 46 ha

Bebauungsgebiete in Vorbereitung  
auf einer Fläche von 27 ha

## Pachtflächen

---

für landwirtschaftliche und gärtnerische Zwecke 1340 ha

für kleingärtnerische Zwecke 45 ha

## Waldbesitz

---

217 ha

## Stiftungsmittel wurden bereitgestellt

---

1994 1.179.668 DM

1995 1.212.918 DM

1996 1.239.134 DM

1997 1.776.647 DM

Unterstützt wurden Einrichtungen von Caritas und Diakonie für Behinderte und sozial Schwache in Thüringen.

Weitere Mittel wurden für die Rekonstruktion und Sanierung von erhaltenswerten kirchlichen Gebäuden zugewiesen.

Studierende an Thüringer Ausbildungsstätten erhielten Beihilfen und Stipendien.







Das Luthergymnasium in Eisenach – Empfänger von Stiftungsleistungen



Häuser auf Erbpachtgrundstücken in der Landeshauptstadt

Geschäftshaus der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer in der Erfurter Alfred-Hess-Straße



Bauschäden auf dem ehemaligen Stiftsgut Wilhelmshagen bei Creuzburg

Neubaubereich „Ringelberg“ in Erfurt







Schülergruppen  
im Christlichen Gymnasium  
in Jena













Sanierungsarbeiten am Turm  
der Thomaskirche in Erfurt

Partner der Vereinigten  
Kirchen- und Klosterkammer:  
Bischöfliches Ordinariat und  
Domstift







Portal der alten  
Erfurter Universität

Herausgegeben von der Vereinigten  
Kirchen- und Klosterkammer  
Stiftung öffentlichen Rechts  
Alfred-Hess-Straße 34, 99094 Erfurt  
Tel. 0361/225 2301 Fax 0361/225 2270  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Präses Dr. Gottfried Müller

Fotonachweis:  
Delitzsch S. 33, Kanzner S. 29,  
Müller S. 32, 33 unten, 34, 38, 42,  
alle anderen Fotos privat.

Lithos:  
EGLITHO Erfurt Werbetechnik GmbH  
Gestaltung: Hans-Jürgen Keßler  
Satz und Druck:  
Buch- und Kunstdruckerei Keßler GmbH  
Weimar